

Zugehörigkeit zu einem Staate zurückgehalten werden soll, dem anzugehören er keine Veranlassung zu haben glaubt, dem anzugehören ihm unter Umständen Schwierigkeiten bereitet in seinen Beziehungen zu dem Lande, das er, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, glaubt den eigenen Vaterlande vorziehen zu sollen. Infolgedessen haben wir zwar in dem Entwurf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf beseitigt, wir halten es aber für geboten, daß die Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn ihr Inhaber auf seinen Antrag die Angehörigkeit in einem anderen Staate erworben hat. Wir erkennen indes an, daß es Fälle gibt, in denen sehr wohl der einzelne Staatsbürger, der in das Ausland geht, ein Interesse daran hat, neben der alten Staatsangehörigkeit eine neue zu erwerben, und daß er in ihrem Besiße auch die Interessen des alten Vaterlandes wirksam vertreten kann. Dementsprechend ist in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen, welche auf ihren Antrag die Zugehörigkeit eines auswärtigen Staates erwerben und dies vorher angezeigt und die Ermächtigung ihrer Heimatsbehörden dazu erhalten haben, die Staatsangehörigkeit nicht verlieren sollen.

Dann ist noch ein zweites Moment, das unseres Erachtens notwendigerweise eine Einschränkung des Grundsatzes „semel Germanus, semper Germanus“ bedingt: das ist die Erfüllung der Militärpflicht. Meine Herren, die Waffen zum Schutze des Vaterlandes zu tragen, gehört zu den vornehmsten Ehrenpflichten des Deutschen. Die Erfüllung dieser Pflicht bedeutet aber für die meisten auch eine schwere wirtschaftliche Last, und wir sind der Meinung, daß derjenige nicht berechtigt ist, die Vorteile der Zugehörigkeit zum deutschen Vaterlande, den Schutz der deutschen Regierung für sich in Anspruch zu nehmen, der nicht selbst die Bereitschaft bekundet hat, im Notfalle zum Schutze dieses seines Vaterlandes die Waffe zu tragen. Daraus ergeben sich die Bestimmungen des Entwurfs, die dahin gehen, daß diejenigen Deutschen die Staatsangehörigkeit verlieren sollen, die nicht bis zu einem gewissen Termin — es ist das vollendete 31. Lebensjahr — entweder ihrer Dienstpflicht genügt oder doch eine Regelung dieser Dienstpflicht herbeigeführt und damit die Absicht bekundet haben, die Verpflichtungen zu erfüllen, die jedem Deutschen auf Grund der in der Heimat geltenden Gesetze obliegen. Wir sind aber in der Erwägung, daß es dem Auslandsdeutschen nicht immer leicht sein wird, diese Ver-